



Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 30.06.2019



Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Schießstand Rhadereistedt e.V., vertr. d. Herrn Andreas Rugen, 27412 Breddorf hat am 22.11.2018 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für die Änderung der Tontauben-Schießanlage (Verfahren gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG) beantragt und zwar:

- Errichtung von zwei Schießständen zum Trap-, Skeet- und Parcourschießen inkl. diverser baulicher Anlagen
- Errichtung eines Lärmschutzwalles

Der Standort der Anlage befindet sich in Rhade, Außenbereich/Rhadereistedt.

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 10.18 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV vom 31.05.2017, BGBl. I S. 1440, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 17.05.2013, BGBl. I S. 1274, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 17.2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG aus folgenden Gründen nicht zu erwarten.

- Ein Baudenkmal ist nicht beeinträchtigt.
- NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU Vogelschutzgebiete) sind nicht betroffen.
- Naturschutzgebiete sind nicht betroffen.
- Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.
- Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.
- Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen.
- Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen.
- Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.
- Das nächste bekannte Bodendenkmal befindet sich in ca. 200 m Entfernung.

- Landschaftsschutzgebiete sind betroffen.
- Naturdenkmäler sind betroffen.
- Gesetzlich geschützte Biotope sind betroffen.

Aus folgenden Gründen ist jedoch keine UVP erforderlich:

Schutzgut Tiere:

Tiere der Naturdenkmale, der Wallhecke und des gesetzlich geschützten Biotops sind durch das Projekt in keiner Weise betroffen. Die Tierwelt des unmittelbar angrenzenden Landschaftsschutzgebiets sowie der sonstigen umliegenden Wälder können bau- und betriebsbedingt durch Lärm und sonstige Beunruhigungen (Zu- und Abfahrtsverkehr inkl. Baubetrieb) betroffen werden. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch zum großen Teil schon vorhanden und werden durch den gepl. Lärmschutzwall gemindert.

Schutzgut Pflanzen:

Die Naturdenkmale, die Wallhecke und das gesetzlich geschützte Biotop sind durch das Projekt in keiner Weise betroffen. Die Pflanzengesellschaften des unmittelbar angrenzenden Landschaftsschutzgebiets werden nicht durch Immissionen betroffen.

Schutzgut Boden:

In Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet sowie die Wallhecke und das gesetzlich geschützte Biotop ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Schutzgut Landschaftsbild/ -erleben:

Unmittelbar angrenzend an das Projektgebiet befindet sich ein großräumiges Landschaftsschutzgebiet, das durch große Waldbereiche mit eingestreuten Acker- und Grünlandflächen charakterisiert wird und dessen Schutzzweck u.a. der Naturgenuss ist. Das Landschaftserleben kann durch bau- und betriebsbedingten Lärm und sonstige Beunruhigungen (Zu- und Abfahrtsverkehr inkl. Baubetrieb) beeinträchtigt werden. Im Landschaftsschutzgebiet ist durch Verordnung verboten, die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören und den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Ein Erleben des Landschaftsschutzgebiets im Bereich um die Schießanlage ist über die Bahntrasse möglich, auf der zu touristischen Zwecken Draisinenfahrten stattfinden. Die optische Wahrnehmung auf den Schießplatz war bisher durch einen 80m breiten Waldgürtel versperrt. Dieser wird nun für den Wall in großen Teilen beseitigt, so dass nur ein schmaler Streifen verbleibt. Durch die Errichtung des insgesamt 20 m hohen Walls wird der Schießplatz optisch deutlich wahrnehmbar und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds kann nicht ausgeschlossen werden. Diese wird jedoch durch die vorgesehene Begrünung des Walls ausreichend gemindert. Es ist weiterhin zu erwarten, dass der Schießlärm trotzdem in erheblicher Weise wahrnehmbar war. Einerseits sollen diese Beeinträchtigungen durch den gepl. Lärmschutzwall gemindert, andererseits sollen sie durch verstärkte Frequentierung des Platzes vergrößert werden. Die Schallwelle fällt zudem hinter dem Hindernis wieder nach unten. d.h. der Schießlärm kann von der Lärmschutzwand nicht vollständig unterdrückt werden. Es wurde jedoch nachgewiesen, dass sich die Lärmbelastung insgesamt, auch im Landschaftsschutzgebiet, verringert. Die Erlebniswirksamkeit der Naturdenkmale, der Wallhecke und des gesetzlich geschützten Biotops ist durch das Projekt in keiner Weise betroffen.

Schutzgut Fläche:

In Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet sowie die Wallhecke und das gesetzlich geschützte Biotop ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Die nach § 9 UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 04.06.2019

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat